

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 79 Hochwasserschutz; Bekanntmachung Überschwemmungsgebiet Hamelbach, S. 101–102

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 80 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; 105. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 103
 81 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 103
 82 desgl., S. 103
 83 desgl., S. 103

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**79 Hochwasserschutz;
 hier: Bekanntmachung
 Überschwemmungsgebiet Hamelbach**

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Hamelbach im Kreis Gütersloh die Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und plant diese durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung vom 20. September 1912 und die Überschwemmungsgebietsverordnung der noch rechtskräftigen Ausweisung vom 25. Juli 2001 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

12. April bis einschließlich 11. Juni 2019

bei folgenden Behörden aus:

- Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Tiefbau, Flur der 6. Etage, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Mo. – Mi. von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00

- 17.00 Uhr, Do. von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05242/963-361 (Frau Gausemeier, E-Mail: stefanie.gausemeier@rh-wd.de) eingesehen werden. Ich weise daraufhin, dass am 17. Mai 2019 das Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück geschlossen sind.

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
 testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger Terminabspra-
 che unter 05231/71-5471 (Herr Habbe, E-Mail: rainer.hab-
 be@brdt.nrw.de).

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **25. Juni 2019** (24.00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Rheda-Wiedenbrück, Der Bürgermeister, Rathaus-
 platz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Det-
 mold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet,

damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold enthalten.

Stellungnahmen die bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingereicht werden, werden an die Bezirksregierung Detmold zur Bearbeitung abgegeben.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-

Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen sind an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de zu versenden.

Minden, den 5. März 2019
54.07.05.40/45216

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 101–102

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

80 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 105. Sitzung der Verbandsversammlung

Am Dienstag, den 2. April 2019 um 15.00 Uhr
findet im Vortragsaal, Historisches Museum, Ravensberger
Park 2, 33602 Bielefeld, die Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Wahl des/der stellv. Vorstandsvorstehers/in
2. Reaktivierung der TWE-Strecke - aktueller Sachstand
3. Baustellensituation und Ersatzkonzept
4. Beteiligung des VVOWL an Projekten der Regionale 2022
5. Gesamtergebnisplan Haushalt NWL 2019
6. Einnahmemeldedatenbank Westfalentarif
7. Allgemeine Vorschrift Azubi Ticket
8. Finanzierung „Zukunftsinvestitionsprogramm Stationen“
9. Qualitätsoffensive Stationen im NWL
10. Sachstand weitere Umsetzung CheckIn/BeOut (Cibo)
11. SPNV Leistungsbestellungen 2020
12. Qualitätsoffensive im NWL: Ursachen für Leistungsmängel und Handlungsoptionen des NWL
13. Sachstand und weitere Vorgehensweise „Schnellbusförderung im NWL“
14. Neustrukturierung NWL
15. Anfragen/Mitteilungen

Bielefeld, den 18. März 2019

Kurt Kalkreuter
Verbandsversammlungsvorsitzender

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 103

81 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 140 164 744, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 12. März 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 103

82 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 250 005 158, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 12. März 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 103

83 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 209 124 704, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 12. März 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2019, S. 103

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298